

CHARTERVERTRAGSBEDINGUNGEN (Allgemeine Charter-Bedingungen):

1. GELTUNG: Die Allgemeinen Charter-Bedingungen sind Bestandteil des Agentur-Vertrages sowie des mit uns direkt oder mittels unserer Vermittler-Agenturen abgeschlossenen Chartervertrages. Mit der Reiseanmeldung, die schriftlich, mündlich, per Telefax oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast VD den Abschluss des Vertrages auf der Grundlage der Internetausschreibung (www.vip-yachting.info) oder Katalogausschreibung, aller ergänzenden Angaben zum Yacht und zum Ort, und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an. 2.

2. Anzuwendendes Recht, Leistungen, Nebenabreden:

2.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns bestimmen sich, im Einklang mit der deutschen Rechtsprechung, in entsprechender Anwendung der §§ 651a ff. BGB unter Berücksichtigung des Mietvertragscharakters des Vertrages.

2.2 Die von uns geschuldete vertragliche Leistung besteht in der Überlassung des gebuchten Objekts in dem Zustand und der Ausstattung, wie sie sich aus unserer Ausschreibung ergibt, nach Maßgabe aller Hinweise und Erläuterungen im Prospekt, auf der Homepage www.vip-yachting.info bzw. der Yachtbeschreibung und eventueller einschränkender oder ergänzender Hinweise und Vereinbarungen im Vertragsexemplar.

2.3 Sonderwünsche und Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

3. CHARTERPREIS: Der Charterpreis umfasst die Nutzung des Schiffes und der Einrichtungen. Hafen-, Aufenthalts- und sonstige Gebühren, sowie Kraftstoff sind im Preis nicht eingerechnet. Das Schiff kann *nur* nach ordentlich geregelter Zahlung benutzt werden. Sollten im Vertrag wesentliche Fehler in der Berechnung des Charterpreises gemäß gültiger Preisliste enthalten sein, haben Vercharterer und Charterer das Recht auf nachträgliche Fehlerkorrektur, ohne dass die Rechtswirksamkeit des Vertrages dadurch berührt wird.

4. RÜCKTRITTSBEDINGUNGEN: Sollte der Charterer aus irgendeinem Grund von der Charter zurücktreten, kann er unter vorheriger Absprache mit dem Vercharterer eine Person finden, die seine Rechte und Verpflichtungen übernimmt. Sollte dies nicht möglich sein, werden Stornierungskosten wie folgt berechnet:

- Bei Stornierungen bis zu einem Monat vor Charterbeginn werden 50 % des Charterpreises berechnet

- Bei Stornierungen innerhalb eines Monats ah Charterbeginn 99 % des Charterpreises.

- Für den Fall Ihres Rücktritts oder der Stornierung vor Charterbeginn erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 30 EUR.

- Gelingt eine Ersatzcharter, so wird eine Gebühr in Höhe von 5 % des Gesamtcharterpreises berechnet.

Wir empfehlen Ihnen Abschluss eine Reisekostenversicherung (Für Yachten/Motorbooten)

5. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN: Der Charterer bzw. der Schiffsführer erklärt über die erforderliche Seefahrtsbefähigung, über eine gültige Erlaubnis zur Führung von Jachten auf offener See, sowie über ein Radio-Telefon (VHF)-Zertifikat zu verfügen. Sollte der Basisleiter zum Schluss kommen, dass der Schiffsführer nicht über erforderliches Wissen und Befähigungen verfügt, steht ihm das Recht zu, in unserem Namen das Auslaufen des Schiffes zu untersagen.

Der Charterer verpflichtet sich zur gewissenhaften und achtsamen Handhabung mit Schiff, Inventar und Ausrüstung. Gleichfalls verpflichtet er sich, das Schiff innerhalb der Territorialgewässer der Republik Kroatien zu führen (Ausnahmen erfordern eine schriftliche Sondergenehmigung), das Schiff weder in Unterpacht zu geben noch Dritten zur Nutzung zu überlassen, ohne schriftliche Zustimmung des Vercharterer an keinen Wettfahrten teilzunehmen, das Schiff nicht zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, auf das Schiff keine unerklärten oder

verbotenen Gegenstände zu bringen, weder nachts bei unsicherem Wetter noch in Verbotzonen zu fahren, nicht mehr Personen als in der Crewliste angeführt an Bord zu haben, sowie alle öffentliche Vorschriften, Bestimmungen und Gesetze zu befolgen. Schäden und Kosten aus Nichtbefolgung oder Unkenntnis hat der Charterer selbst zu tragen. Der Charter wird Verscharter für jede Buchung ein Versicherungsschein Erstellen.

Bei Schäden am Schiff oder der Ausrüstung ist der Charterer verpflichtet den Vercharterer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Vercharterer ist bemüht, den entstandenen Schaden unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation kurzfristig zu beheben. Falls der Vercharterer einen Schaden, den der Charterer nicht zu vertreten hat, innerhalb einer Frist von 24 Stunden behebt, steht dem Charterer kein Recht auf Minderung zu. Bei Schaden resultierend aus normalem Materialverschleiß am Schiff oder Ausrüstung kann der Charterer den Schaden bis zu einem Aufwand von EUR 75,- selbst beheben lassen und gegen Vorlage der Reparaturrechnung nachträgliche Vergütung durch den Vercharterer erhalten. In diesem Falle ist der Charterer verpflichtet, ausgetauschte Teile vorzulegen. Im Falle des Verlustes des Schiffes oder von Schiffsausrüstung der Unmöglichkeit einer Führung des Schiffes, sowie im Falle des Entzuges, der Beschlagnahme oder der Verbotserteilung zur Schiffsführung seitens amtlicher Behörden oder Dritter, verpflichtet sich der Charterer, darüber den Vercharterer und ggf. die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

Im Falle einer Havarie ist der Charterer verpflichtet, den Vorfall beim zuständigen Hafenamt und der Polizei zu melden und ein Protokoll für den Versicherer zu erstellen (Verlauf des Geschehnisses, Schadensermittlung etc.). Gleichfalls wird er darüber unverzüglich den Vercharterer benachrichtigen. Der Charterer ist verpflichtet ein privates Logbuch zu führen, das er im Schadensfall aushändigen muss. Sollte der Charterer diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Schaden im vollen Umfang zu seinen Lasten gehen und er kann strafrechtlich haften. Bei Handlungen und Unterlassungen seitens des Charterers, für welche sich der Vercharterer vor Dritten zu verantworten hat, ist der Charterer verpflichtet, dem Vercharterer die Kosten für jene Handlungen und Unterlassungen zu ersetzen, die materielle und strafrechtliche Haftung des Vercharterers nach sich ziehen. Sollte eine Weiterfahrt aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, oder sollte eine Überschreitung des Rückgabetermins unvermeidbar sein, muss wegen Erhalts weiterer Anweisungen der Basisleiter benachrichtigt werden.

ÜBERNAHME DES SCHIFFES: Das Schiff wird komplett ausgerüstet (wie in der Beschreibung), mit vollem Kraftstofftank sowie in sauberem und trockenem Zustand übergeben, wobei der gleiche Zustand auch bei der Rückgabe vorausgesetzt wird. Dem Charterer wird das Schiff zu vereinbarter Zeit und am vereinbarten Ort übergeben. Der Charterer hat den Schiffszustand und die Vollständigkeit der Ausrüstung und des Inventars anhand einer Checkliste des Vercharterers, die beiderseits zu unterzeichnen ist, zu überprüfen und zu bestätigen. Das Schiff gilt ab diesem Zeitpunkt als vom Charterer übernommen. Die Checkliste ist Bestandteil des Vertrages und in ihr enthaltene Details verpflichten beide Vertragsparteien. Die Übernahme des Schiffes gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und der Charterer verpflichtet sich, das Schiff samt Ausrüstung sofort nach dem Auslaufen aus der Marina auf Funktion zu prüfen. Wird ein Mangel festgestellt, ist der Charterer verpflichtet, in die Marina zurückzukehren und den Mangel der Basis zu melden. Erfolgt dies nicht, gilt das Schiff als "in Ordnung übergeben". Verdeckte Mängel am Schiff oder an seiner Ausrüstung, die dem Vercharterer bei der Übergabe nicht bekannt sein konnten, sowie eventuelle nach der Übergabe entstandene Mängel berechtigen den Charterer nicht zur Minderung.

Falls der Charterer innerhalb 48 Stunden das Schiff nicht übernehmen kann, ist der Charterer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Sollte der Vercharterer nicht imstande sein, das reservierte Schiff zur Verfügung zu stellen, kann er ein anderes, zumindest gleichwertiges, vorbereiten. Dabei wird der neue Preis die für das ausgehändigtes Boot/Yacht gültig. Nimmt der Charterer dieses Angebot an, gelten die neuen Preisbedingungen. Sollte auch dies nicht möglich sein, kann dem Charterer eine entsprechende Unterkunft und die Zahlung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten für die Wartetage angeboten werden. In diesem Falle steht dem Charterer das Recht auf Rückerstattung der Chartergebühr für die Tage, an welchen er das Schiff nicht genutzt hat, zu. Sofern der Vercharterer innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der vereinbarten Zeit kein Schiff mit ähnlichen oder besseren Merkmalen zur Verfügung stellen kann, ist der Charterer berechtigt, unter Rückerstattung der Chartergebühr vom Vertrag zurückzutreten. Alle weitergehende Ersatzansprüche (z.B. Reisekosten, Übernachtungskosten etc.) sind ausgeschlossen. Sofern Teile der Ausrüstung während einer vorangegangenen Charter ohne Wissen des Vercharterers beschädigt oder verloren wurden, kann der Charterer vom Vertrag nicht zurücktreten oder Minderungen geltend machen, sofern das Schiff dadurch nicht in seiner Seetüchtigkeit beeinträchtigt ist.

RÜCKGABE DES SCHIFFES: Das Schiff ist am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit, in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand und voll getankt zurückzugeben. Bei der Rückgabe des Schiffes erfolgt nochmals die Überprüfung und Unterzeichnung der Checkliste. Der Charterer ist verpflichtet, eventuell festgestellte Mängel und Schäden zu melden. Ein Schaden am Unterwasserteil des Schiffes erfordert eine Überprüfung des Schiffes (Hebung des Schiffes) zu Lasten des Charterers. Bei verspäteter Rückgabe, z.B. wegen schlechtem Wetter, trägt der Charterer sämtliche für den Vercharterer entstehende Kosten. Deshalb wird eine sichere Routenplanung empfohlen. Es wird die Rückkehr in die Marina am Vorabend des Rückgabetafes empfohlen. Eine Verlängerung der vereinbarten Zeit ist nur mit Erlaubnis des Vercharterer möglich. Bei verspäteter Rückgabe oder bei Rückgabe des Schiffes an einem anderen Ort als dem vereinbarten, erklärt der Charterer für jeden begonnenen Kalendertag den dreifachen Tages-Charterpreis zu zahlen, zuzüglich der dem Vercharterer wegen der verspäteten Rückgabe des Schiffes entstandenen Kosten. Im Falle einer verspäteten Rückgabe des Schiffes wird das Unterwasserteil des Schiffes durch einen Taucher überprüft, wobei die Kosten für den Taucher der Charterer zu tragen hat. Der Charterer ist verpflichtet, alle Schiffspapiere (Genehmigungen, Konzessionen etc.) sowie alle Anhänge aus der Schiffsdokumentenmappe zurückzugeben. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe gilt das Schiff als in der Nutzung des Charterers stehend.

KAUTION: Ist eine Kautio vereinbart, so ist diese bei Übernahme des Schiffes in bar, mittels undatierten bestätigten Euroschecks oder eines blanko Kredit-Karten-Slips gemäß gültiger Preisliste zu hinterlegen. Die Kautio wird bei Rückgabe des unbeschädigten, sauberen und voll getankten Schiffes am vereinbarten Ort in voller Höhe zurückgegeben. Der Charterer trägt die Verantwortung für sämtliche durch Eigen- wie Fremdverschulden verloren gegangene oder beschädigte Schiffs- oder Ausrüstungsteile sowie für die Schadensbehebung mit allen Kosten, wobei der Vercharterer in diesem Falle einen Betrag in Höhe der für die Beschaffung oder die Reparatur der Ausrüstung oder des Schiffes erforderlichen Kosten einbehält.

VERSICHERUNG: Das Schiff ist haftpflichtversichert gegen Dritten zugefügte Schäden (Haft-Pflichtversicherung). Die Kaskoversicherung deckt unter entsprechender Selbstbeteiligung sämtliche auch durch höhere Gewalt entstandene Schäden, jedoch nicht absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schaden. Die Schiffsbesatzung ist versichert. Der Charterer ist bei Beschädigung des Schiffes zur Haftung gemäß bestehenden Bedingungen der Kaskoversicherung verpflichtet, jedoch nur bis zur Höhe der Kautio. Bei grober Fahrlässigkeit und/oder Verlust des Schiffes oder eines oder mehrerer Ausrüstungsteile trägt der Charterer die Kosten bis zur vollen Höhe der Kautio. Durch die Versicherungspolice abgedeckte Schaden, die dem Versicherer nicht gleich angemeldet wurden, werden gemäß Versicherungsbedingungen nicht anerkannt. In diesem Falle trägt der Charterer selbst die Verantwortung für den gesamten wegen versäumter oder verspäteter Anmeldung entstandenen Schaden. Segelbeschädigungen sind nicht versichert und der Charterer trägt in allen Fällen die Kosten, es sei denn, die Segel haben sich normal abgenutzt oder sie wurden durch Mastbruch zerrissen. Gleichfalls ist ein z. B. durch Ölmangel im Motor verursachter Motorschaden nicht abgedeckt. Der Charterer ist verpflichtet tägliche Motorölkontrollen durchzuführen.

BESCHWERDEN: Es werden nur schriftliche und unmittelbar nach Rückkehr und Schiffsrückgabe beidseitig unterzeichnete Mängel oder Beschwerden entgegengenommen.

VERTRAGSABÄNDERUNGEN: Mündliche Absprachen sowie Vertragsanhänge sind nur dann maßgebend, wenn sie von VIP-Urlaub schriftlich bestätigt werden.

GERICHTSTSISTAND: Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt.